

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung - über die Zustimmung zum Abschluss innerstädtischer Festlegungen zur Gaskonzessionierung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Den von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Senatsvorlage Nr. S /2014 vorgelegten innerstädtischen Festlegungen zur Gaskonzessionierung wird zugestimmt.

A. Begründung:

Gemäß § 19 Abs. 3 des Berliner Energiespargesetzes (BEnSpG) bedarf der Abschluss von Konzessionsverträgen der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin, die mit dieser Vorlage eingeholt werden soll. Es ist beabsichtigt, den Landesbetrieb Berlin Energie in eine rechtlich selbständige juristische Person des Landes Berlin zu überführen. Die "*Innerstädtischen Festlegungen zur Gaskonzessionierung*" gelten nach dem Rechtsformwechsel als Konzessionsvertrag fort.

1. Verfahren zur Vergabe der Konzession Gas

Das Verfahren zur Vergabe der Konzession Gas ist in mehrere Schritte unterteilt, die durch Verfahrensbriefe eingeleitet wurden. Nach Beschlussfassung über die Verfahrensbriefe durch den Senat und deren Kenntnisnahme durch das Abgeordnetenhaus wurden diese an die Bieter versandt und anschließend auf der Homepage der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlicht:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/artikel.7370.php>

Erster Verfahrensbrief Gas

Der Versand des Ersten Verfahrensbriefes an die Unternehmen, die ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsverfahren bekundet hatten, erfolgte am 10. Dezember 2012. Die im Ersten Verfahrensbrief geforderten Eignungsnachweise zum Betrieb des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung wurden fristgemäß von den folgenden Bietern eingereicht:

- Alliander AG
- Berlin Energie, LHO-Betrieb
- GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft/ NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
- Thüga Aktiengesellschaft

Alle im Verfahren verbliebenen Bewerber sind nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen von der verfahrensleitenden Stelle als zuverlässig sowie wirtschaftlich und technisch geeignet, das Gasnetz der allgemeinen Versorgung in Berlin zu betreiben, eingestuft worden.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH hat zunächst nur ihre Bewerbung um die reine Konzessionierung zurückgezogen. Auch die Thüga AG hat in diesem Verfahrensstadium erklärt, dass sich ihre Bewerbung nur auf eine Konzessionierung in Kooperation mit dem Land Berlin beziehe. Die nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens im April 2012 noch am Verfahren beteiligte envia Mitteldeutsche Energie AG hat ihre Interessenbekundung an der Teilnahme am Konzessionsverfahren Gas vollständig zurückgezogen.

Zweiter Verfahrensbrief Gas

Mit dem Zweiten Verfahrensbrief vom 18. April 2013, dessen Versendung der Senat am 09. April 2013 beschlossen und den das Abgeordnetenhaus am 17. April 2013 zur Kenntnis genommen hat, wurden die noch verbliebenen Bewerber über die verbindlich festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Vergabe der Konzession informiert (Anlage 1 „Wertungskriterien“, Auszug aus dem Zweiten Verfahrensbrief Gas). Diese Kriterien zielen gemäß der gesetzlichen Vorgaben auf eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Gasversorgung ab, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Sämtliche Erwägungen und Angebote finden ihre Grenzen dabei im Verbot unzulässiger Nebenleistungen nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die für alle Angebote geltenden Auswahlkriterien (sog. „Konzessionskriterien“) umfassen folgende Bereiche und wurden mit dem vom Senat beschlossenen und vom Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommenen Zweiten Verfahrensbrief unter Lit. C näher definiert und gewichtet:

- Wegenutzung
- Sicherheit des Netzbetriebes und Qualität des Netzes
- Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb
- Umweltverträglicher Netzbetrieb / netzbezogener Beitrag zum Ausbau neuer Energien
- Baumaßnahmen
- Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen nach § 3 KAV
- Endschaftsregelungen
- Preisgünstigkeit der Leistungserbringung
- Effizienter Netzbetrieb
- Laufzeit/Kündigungsrechte / Sicherung des Netzeigentums
- Sonstige Ausgestaltung des Konzessionsvertrages

Zusätzlich zu den Kriterien für die Vergabe der Konzession wurden den Bewerbern mit dem Zweiten Verfahrensbrief die Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Gründung eines Kooperationsunternehmens mitgeteilt (sog. „Kooperationskriterien“). Die Bewerber wurden darüber informiert, dass für die Kooperationsangebote zunächst die für die reine Konzessionierung aufgestellten Kriterien gelten und die Kriterien für Kooperationen nur bei nach Maßgabe der Konzessionskriterien hinreichend erfolgreichen Kooperationsangeboten zusätzlich berücksich-

tigt würden. Hierbei handelt es sich um folgende, im Zweiten Verfahrensbrief unter Lit. D weiter ausdifferenzierte Kriterien:

- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kooperationspartners
- Konzeption Kooperation
- Angemessene Verteilung von Chancen und Risiken bezogen auf das Netzbewirtschaftungsmodell

Die Bewerber wurden mit dem Zweiten Verfahrensbrief aufgefordert, unverbindliche Angebote für die Konzessionsvergabe abzugeben. Dem Verfahrensbrief beigelegt wurden unter anderem der Entwurf eines Konzessionsvertrages, eines Konsortialvertrages, eines Gesellschaftsvertrages für ein Kooperationsunternehmen sowie verschiedene Konzeptentwürfe zu Netzübernahme und Netzbewirtschaftung. Vorgenannte Unterlagen wurden dem Senat unmittelbar und dem Abgeordnetenhaus im vertraulichen Datenraum zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zudem erhielten die Bewerber das vom Land Berlin in Auftrag gegebene Netzwertgutachten, um ihnen eine indikative Abschätzung des Ertragswertes zu ermöglichen. Der Kaufpreis ist im Fall des Konzessionärswechsels nach Abschluss des Konzessionsverfahrens zwischen dem Altkonzessionär und dem Neukonzessionär auszuhandeln.

Mit dem Zweiten Verfahrensbrief wurden die noch im Verfahren verbliebenen Bieter aufgefordert,

- auf der Grundlage eines dem Verfahrensbrief beigelegten ersten Entwurfes eines Konzessionsvertrages ein indikatives Angebot für eine reine Konzessionierung für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung abzugeben,
- unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe ein Netzbewirtschaftungskonzept sowie ein Netzübernahmekonzept vorzulegen,
- auf der Grundlage des dem Verfahrensbrief beigelegten Konsortialvertrages sowie der Gesellschaftsverträge ein indikatives Angebot für die Gründung einer Großen Netzgesellschaft abzugeben, an der sich das Land Berlin mit 51% mittelbar oder unmittelbar beteiligt.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und die Thüga Aktiengesellschaft haben nach Erhalt des 2. Verfahrensbriefes ihre Bewerbungen vollständig schriftlich zurückgezogen und sind damit aus dem Konzessionsverfahren ausgeschieden.

Mit den noch verbliebenen Bewerbern

- Alliander AG
- Berlin Energie, LHO-Betrieb
- GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft/ NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

wurden - wie in den Verfahrensbriefen beschrieben - im Juli und im September 2013 Bietergespräche über die jeweiligen indikativen Angebote der Bewerber geführt. Dabei hatten die Bewerber auch die Möglichkeit, ihre Angebote aktuell zu präsentieren.

Darüber hinaus wurde den Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihr Unternehmen im Rahmen eines Ortstermins vorzustellen.

Dritter Verfahrensbrief Gas

Mit dem Dritten Verfahrensbrief vom 31. Januar 2014 wurden die verbliebenen o.g. Bieter aufgefordert, neben dem finalen Konzessionsvertragsangebot belastbare Aussagen zu den im Zweiten Verfahrensbrief genannten Auswahlkriterien, d.h. dazu zu treffen, wie sie den Betrieb des Gasnetzes gewährleisten (Netzbewirtschaftungskonzept) und unter welchen Maßgaben sie das Gasversorgungsnetz übernehmen würden (Netzübernahmekonzept). Dem Verfahrensbrief beigelegt wurden unter anderem der Entwurf eines Konzessionsvertrages, eines Konsortialvertrages, eines Gesellschaftsvertrages für ein Kooperationsunternehmen sowie Konzeptentwürfe zu Netzübernahme und Netzbewirtschaftung. Sowohl Netzbewirtschaftungskonzept als auch Netzübernahmekonzept sollten dem Land Berlin die Einschätzung ermöglichen, ob der Bieter über die wirtschaftliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit verfügt oder verfügen würde, das Berliner Gasverteilnetz sicher zu betreiben, auf hohem technischen Niveau zu erhalten und den Bedürfnissen der Zukunft anzupassen. Für „Newcomer“ erfolgt die Bewertung auf der Grundlage eingereichter belastbarer und schlüssiger Konzepte.

Die Bieter, die bereits ein indikatives Angebot für die Gründung einer Kooperation mit dem Land Berlin abgegeben haben, wurden mit dem Dritten Verfahrensbrief aufgefordert, ein finales Kooperationsangebot abzugeben. Die Bieter erhielten ein Kooperationsvertragswerk, das nach Durchführung der Bietergespräche in Teilen fortentwickelt wurde.

Am 17. und 19. Februar 2014 fanden Bietergespräche statt, um Fragen der Bieter zu beantworten bzw. Grundsätzliches zu erläutern.

Die Frist zur Abgabe finaler Angebote für eine reine Konzessionierung und/oder eine Kooperation mit dem Land Berlin endete am 07. April 2014. Mit Schreiben vom 07. April 2014 hat die Alliander AG mitgeteilt, dass sie innerhalb der Frist kein verbindliches Angebot für das Gasversorgungsnetz im Land Berlin abgeben werde und die Rücknahme ihrer Interessenbekundung vom 20. Februar 2012 erklärt.

Die noch verbliebenen Bieter haben fristgemäß folgende verbindliche Angebote abgegeben:

1. Berlin Energie, LHO-Betrieb: Angebot auf eine reine Konzessionierung als vollständige Rekommunalisierung;
2. GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft(GASAG)/ NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG: Angebot auf eine Kooperation mit dem Land Berlin (Teilrekommunalisierung);
3. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH (NBB): Angebot auf eine reine Konzessionierung

Das Land Berlin hat sich bereits im ersten Verfahrensbrief vorbehalten, jederzeit von der Rekommunalisierung oder der Kooperation mit Bietern Abstand nehmen zu können.

2. Auswertung im Verfahren zur Vergabe der Konzession Gas

Im Rahmen der Wertung wurden zunächst, wie unter Lit. E. im Zweiten Verfahrensbrief beschrieben, nur die unter Lit. C. sog. „Konzessionskriterien“ bewertet. Eine Beurteilung nach den unter Lit. D. festgelegten sog. „Kooperationskriterien“ wäre nur vorzunehmen gewesen, wenn mehrere Bewerber Angebote zu Kooperationen vorgelegt hätten. Da nur ein Bieter - GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft (GASAG)/ NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG - ein Kooperationsangebot abgegeben hat, hatten die „Kooperationskriterien“ keinen Einfluss auf die Bewertung.

Nach der mit dem Zweiten Verfahrensbrief unter Lit. C mitgeteilten Bewertungsmatrix erhält das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Das andere Angebot erhält eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bieters, entsprechende niedrigere Bepunktung. Die Angebote der NBB auf die reine Konzessionierung und das Angebot von GASAG/NBB sind inhaltlich hinsichtlich der Konzessionskriterien identisch. Aus Vereinfachungsgründen wird daher im Folgenden nur das Angebot der NBB erwähnt.

Die maximale Punktzahl beträgt 315 Punkte. Berlin Energie hat 311 Punkte erzielt; die NBB 299 Punkte. In der Anlage 2 zu dieser Vorlage werden die Entscheidungsgründe im Detail erläutert; diese ist vertraulich und wird im Datenraum des Abgeordnetenhauses zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Berlin Energie hat bei der Gesamtwertung mehr Punkte erreicht. Die höhere Bepunktung der Berlin Energie beruht im Wesentlichen auf der besseren Erfüllung der Kriterien verbraucherfreundlicher Netzbetrieb, Endschaftsregelungen, Preisgünstigkeit der Leistungserbringung, effizienter Netzbetrieb und Laufzeit / Kündigungsrechte / Sicherung des Netzeigentums.

Die NBB hat bei zwei Kriterien geringfügig mehr Punkte als Berlin Energie erreicht, nämlich bei der Sicherheit des Netzbetriebes (Berlin Energie = 48 Punkte; NBB = 50 Punkte) und dem umweltverträglichen Netzbetrieb / dem netzbezogenen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien (Berlin Energie = 38 Punkte; NBB = 40 Punkte).

Der insgesamt höheren Bepunktung der Berlin Energie liegen im Einzelnen folgende Aspekte zugrunde:

- Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb:
Berlin Energie sichert eine kürzere Reaktionszeit bei Störungen, besseren Kundenservice, schnelleres Beschwerdemanagement sowie zügigeres Netzanschlussmanagement zu. Es erfolgte daher ein Bewertungsabschlag zu Lasten der NBB.
- Endschaftsregelungen:

Beide Bieter übernehmen vollumfänglich die Auskunftspflichten aus den Entwürfen des Landes Berlin. Die NBB stellt diese jedoch in bestimmten Konstellationen unter eine Entgeltlichkeitsklausel, mit der Folge, dass das Land Berlin zahlungspflichtig wird. Dies ist jedoch eindeutig nachteilig, zumal das Land Berlin selbst und unmittelbar nicht Konzessionär werden dürfte. Es wurde daher ein Bewertungsabschlag zu Lasten der NBB vorgenommen.

- **Preisgünstigkeit der Leistungserbringung:**

Berlin Energie sieht aufgrund der Kooperationen mit anderen Berliner Netzbetreibern - im Gegensatz zum Angebot der NBB - ein Absenkungspotential. Bei den Hausanschlusskosten erfolgt bei größeren Längen (<14 m) eine Mehrkostenabrechnung durch Berlin Energie auf Basis der tatsächlichen Mehrmeter und durch NBB nach Pauschalen. Der Basispreis ist bei Berlin Energie für die Kunden günstiger. Diese Aspekte führen zu einer höheren Bepunktung zu Gunsten der Berlin Energie.

- **Effizienter Netzbetrieb:**

Berlin Energie sieht eine Effizienzsteigerung durch konkret dargestellte Kooperationen mit den Landesunternehmen BWB, BVG und BSR sowie die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen (z.B. Kundencenter, Rechenzentrum, Räumlichkeiten, Werkstätten). Als Ziel wird ein Zweispartennetzbetrieb (Gas und Wasser) genannt. In der Wertung ergibt sich eine höhere Bepunktung des Angebots der Berlin Energie.

- **Laufzeit/Kündigungsrechte/Sicherung des Netzeigentums:**

NBB hat das außerordentliche Kündigungsrecht aufgrund Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation durch eine Abhilfefrist eingeschränkt und zudem die Anzeigepflicht bei Änderung der Gesellschafterstruktur/ Kontrollwechsel unter bestimmten Umständen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Anzeigepflicht schließt damit ein dem Senat vorbehaltenes und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegendes Kündigungsrecht aus. Da gerade der Ausschluss der Anzeigepflicht dazu führen kann, dass das Land Berlin keine Kenntnis von dem mittelbar Berechtigten und Verpflichteten aus dem Konzessionsvertrag hat, war das Angebot der NBB mit einem Abschlag zu bewerten.

Ergebnis: Diese Bewertung unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Rechtsprechung hat ergeben, dass mit Berlin Energie die innerstädtischen Festlegungen zur Gaskonzessionierung zu vereinbaren sind. In der Anlage 3 ist diese Vereinbarung beigelegt. Sie ist vertraulich und liegt zur Einsichtnahme im Datenraum des Abgeordnetenhauses und wird nach Abschluss des Konzessionsverfahrens Gas veröffentlicht.

B. Rechtsgrundlage: Gemäß § 19 Abs. 3 des Berliner Energiespargesetzes (BEnSpG) bedarf der Abschluss von Konzessionsverträgen der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Primär keine

D. Gesamtkosten: keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Primär keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über die Zustimmung zum Abschluss innerstädtischer Festlegungen zur Gaskonzessionierung

A. Problem

Gemäß § 19 Abs. 3 des Berliner Energiespargesetzes (BEnSpG) bedarf der Abschluss von Konzessionsverträgen der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

B. Lösung

Nach Vorlage der verbindlichen Angebote von Berlin Energie, GASAG/NBB und NBB sind diese von der verfahrensleitenden Stelle bewertet worden. Dabei haben das Angebot der Berlin Energie 311 (von max. 315) Punkte und die im Wesentlichen identischen Angebote von GASAG/NBB bzw. NBB 299 Punkte erreicht.

Folglich ist Berlin Energie mit dem besseren Angebot zu konzessionieren.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Auswertung

Im Konzessionierungsverfahren für das Gasnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin wurden letztlich drei fristgerechte verbindliche Angebote bei der Senatsverwaltung für Finanzen als verfahrensleitende Stelle eingereicht:

1. Berlin Energie – Landesbetrieb - : Angebot auf eine reine Konzessionierung als vollständige Rekommunalisierung
2. GASAG Berliner Gaswerke AG (GASAG) / NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH: Angebot auf eine Kooperation mit dem Land Berlin (Teilrekommunalisierung)
3. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH (NBB): Angebot auf eine reine Konzessionierung

Ursprünglich hatten noch die Alliander AG, die Enviam AG, die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und die Thüga AG ihr Interesse bekundet, sich jedoch aus dem Verfahren zurückgezogen.

Alle Bieter haben im Ergebnis Konzessionsangebote vorgelegt, die die Vorstellungen des Landes Berlin sehr weitgehend erfüllen. Dies bezieht sich unter anderem auf die Gewährleistung eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Netzbetriebs wie auch auf weitgehende Einsichtnahme- und Überprüfungsmöglichkeiten, die dem Land Berlin die Möglichkeit geben, seiner Infrastrukturverantwortung nachzukommen und damit die Ausgestaltung des Netzbetriebs auch nach der Konzessionsierungsentscheidung zu verfolgen. Insoweit gehen alle finalen Angebote über den Altkonzessionsvertrag mit der GASAG weit hinaus.

Grundstrukturen: Angebot der Berlin Energie:

Die Berlin Energie, die sich als Landesbetrieb nach § 26 LHO beworben hat, sieht nach Zuschlagserteilung eine Umwandlung in eine GmbH oder in eine andere zivilrechtliche Rechtsform (GmbH & Co KG) vor. In der weiteren Struktur ist vorgesehen, die Gesellschaftsanteile in einer Finanzierungsholding zu halten, die die Netzbetriebsgesellschaft mit Eigenkapital (rd. 68 %) ausstattet, welches sich die Holding unter Inanspruchnahme von Landesbürgschaften auf dem Kapitalmarkt besorgt. Das darüber hinaus erforderliche Fremdkapital (rd. 32 %) wird ebenfalls unter Inanspruchnahme von Landesbürgschaften auf dem Kapitalmarkt generiert. Damit soll jede unmittelbare Belastung des Berliner Landeshaushalts vermieden werden.

Die Berlin Energie erwirbt von der GASAG (Altkonzessionär) das Eigentum am Gasnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – und wird damit Konzessionär, Netzeigentümer und Netzbetreiber in einer Person.

Angebot der GASAG/NBB:

Die GASAG bietet dem Land Berlin zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der NBB, eine Kooperation zum gemeinsamen Betrieb des Gasverteilnetzes im Land Berlin an. Dabei schließen die GASAG und das Land Berlin einen Konsortialvertrag, der die Grundlagen der Kooperation folgendermaßen regelt:

Die GASAG gründet eine Berliner Gasnetzgesellschaft – BGN -, als GmbH & Co KG, an der sie dem Land Berlin einen Anteil von 25,1 % zum Erwerb anbietet. Zuvor wird in die BGN das Eigentum am Berliner Gasnetz von der GASAG ebenso eingebracht wie die Leitwarte zur Steuerung des Netzes, die zurzeit im Eigentum der NBB steht. Darüber hinaus werden auch die Meldestelle und weitere Einrichtungen anderer Tochtergesellschaften (z.B. Technisches Sicherheitszentrum der KKI) sowie personell erforderliche Kapazitäten von NBB eingebracht, so dass die BGN vollumfänglich zum Betrieb des Berliner Gasnetzes in der Lage ist. Der Konzessionsvertrag wird mit der BGN geschlossen bzw. auf diese übergeleitet.

Der Kaufpreis für die 25,1 %-Beteiligung richtet sich nach dem Ertragswert der BGN (entspricht im Wesentlichen dem Ertragswert des Netzes abzüglich der Schulden, IDW S1 Standard), und ist über eine Finanzierungsholding unter Inanspruchnahme von Landesbürgschaften auf dem Kapitalmarkt zu akquirieren.

Angebot der NBB:

Das Angebot auf die reine Konzessionierung beinhaltet ein Basisangebot und eine Option.

Im Basisangebot wird der Konzessionsvertrag mit der NBB geschlossen, die damit Konzessionär wird. Das Netzeigentum verbleibt jedoch bei der GASAG; die NBB pachtet für die Vertragslaufzeit das Gasnetz von der GASAG (sog. „Pachtmodell“). Im Übrigen bleiben die Strukturen so, wie sie bisher im GASAG-Konzern bestehen.

In der Option wird – wie im Kooperationsangebot – die BGN gegründet, der das Netzeigentum und die Leitwarte übertragen wird. Die NBB überführt den Konzessionsvertrag und alle technisch und personell erforderlichen Kapazitäten auf die BGN sowie ihre mehrheitlichen Anteile an der KKI Kompetenzzentrum Kritische Infrastruktur GmbH, die Eigentümerin der Meldestelle und des Technischen Sicherheitszentrums ist. Die BGN wird damit Konzessionär, Netzeigentümer und Netzbetreiber (sog. „Große Netzgesellschaft“). Als sog. „doppelte Option“ ist alternativ nicht die Einbringung der Gesellschaftsanteile an der KKI GmbH, sondern die Einbringung der Meldestelle und des Technischen Sicherheitszentrums direkt in die BGN angeboten.

Bewertung der Angebote in Hinblick auf die Auswahlkriterien des 2. Verfahrensbriefes

Grundsätzliches:

Mit dem 2. Verfahrensbrief vom 18.04.2013 sind allen Bewerbern um die Gaskonzession im Land Berlin die Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die Systematik der Angebotsbewertungen mitgeteilt worden. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (zuletzt Oberlandesgericht – OLG – Düsseldorf, Urteil vom 17.04.2014) ist eine Kommune nach Versendung der Kriterien an diese gebunden und kann in der Bewertung der Angebote davon nicht nachträglich abweichen. Wie unter Lit. E. im 2. Verfahrensbrief beschrieben, sind in einem ersten Schritt allein die Angebote hinsichtlich des Abschlusses des Konzessionsvertrages gemäß den Kriterien unter Lit. C. (sog. „Konzessionskriterien“) zu bewerten. Nur dann, wenn mehrere Bewerber Angebote zu Kooperationen vorgelegt hätten, wären die Kriterien nach Lit. D. (sog. „Kooperationskriterien“) in Betracht gekommen. Da hier nur ein Angebot zu einer Kooperation abgegeben worden ist, kommt diese Variante nicht zum Tragen.

Da die Angebote der NBB auf die reine Konzessionierung in der Basisvariante und in der Option sowie das Angebot von GASAG / NBB auf eine Kooperation hinsichtlich der Konzessionskriterien identisch sind, werden sie nachfolgend aus Vereinfachungsgründen wie ein Angebot dargestellt (z.B. „NBB“). Soweit aus den unterschiedlichen Betriebsmodellen der „Großen Netzgesellschaft“ bzw. dem „Pachtmodell“ im reinen Konzessionsangebot der NBB Unterschiede hinsichtlich divergierenden Netzeigentums resultieren, hat die GASAG mit Erklärung vom 03.04.2014 gegenüber der NBB und dem Land Berlin die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag mit der NBB, soweit es sich um Netzeigentümergepflichtungen handelt (z.B. Endschaffs-, Auskunfts- Entflechtungs- und Eigentumsübertragungsregelungen) übernommen. Darüber hinaus bietet NBB bzw. GASAG in der Option dem Land Berlin das Benennungsrecht für einen Sitz im 15 Mitglieder umfassenden Aufsichtsrat der BGN an, obwohl in dieser Konstellation keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung Berlins besteht. Da jedoch ein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 116 Satz 2 Aktiengesetz (AktG), das hier analoge Anwendung findet, grundsätzlich der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in entsprechenden Angelegenheiten des Unternehmens unterliegt, ist dies insoweit bewertungsmäßig nicht zu berücksichtigen. Das Entfallen der Verschwiegenheit gegenüber der Gebietskörperschaft nach § 394 AktG kommt hier nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine Beteiligung einer Gebietskörperschaft im Sinne des Vierten Buches, Ersten Teils des AktG handelt. Eine besondere Einflussnahmemöglichkeit des Landes Berlin ist hier nicht gegeben. Damit besteht auch insoweit keine Veranlassung für eine Berücksichtigung in der Bewertung.

Zwar würde bei dem Kooperationsangebot die Besetzung der Aufsichtsratsmandate durch das Land Berlin auf Grund eines Beteiligungsverhältnisses im Sinne des § 394 AktG erfolgen. Jedoch hat der Bundesgerichtshof – BGH – in seinen Entscheidungen

vom 17.12.2013 ausgeführt, dass eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Kommune per se regelmäßig nicht zu einer besseren Bewertung eines Angebots führen darf, soweit eine entsprechende Einflussnahme und Informations- oder Berichtspflichten auch vertraglich geregelt werden könnten. Dies ist hier der Fall, so dass das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Rahmen des Konzessionsangebots bei der Bewertung nach den Konzessionskriterien außer Betracht bleibt. Gleiches gilt auch für das Angebot der Berlin Energie.

Bewertung nach den Kriterien des 2. Verfahrensbriefes, Lit. C.

Nach der mit dem 2. Verfahrensbrief mitgeteilten Systematik erhält der Bieter / das Angebot die maximal vorgesehene Punktzahl, das den besten Inhalt in Bezug auf das jeweilige Bewertungskriterium hat. Das andere Angebot enthält eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bieters, entsprechend niedrigere Bepunktung. Dabei ist nicht entscheidend, ob alle Beispielsangaben des Landes Berlins erfüllt sind; es sind auch zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen, die das Land Berlin nicht aufgeführt hat. Sind Angebote gleichwertig, erhalten diese insoweit jeweils die volle Punktzahl.

In der folgenden Darstellung werden zusammenfassend die wesentlichen Unterschiede der Angebote dargestellt, so dass regelmäßig keine Darstellung erfolgt, wenn alle Angebote bestimmte Aspekte gleichermaßen enthalten.

	Berlin Energie	GASAG /NBB
Umfang/Qualität der Wegenutzung 10 Punkte		
Die Bieter haben ohne wesentliche Einschränkungen in ihren Angeboten die Vorstellungen des Landes Berlin hinsichtlich des Umfangs des Berliner Gasnetzes zur allgemeinen Versorgung und der Wegenutzungsrechte übernommen.	(10)	(10)
Sicherheit des Netzbetriebs/Qualität des Netzes 50 Punkte		
Hier sind neben den angebotenen Regelungen im Konzessionsvertrag vor allem die Netzübernahme- und –bewirtschaftungskonzepte sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber zu bewerten. Im Ergebnis wird in allen drei Angeboten konsistent dargelegt, dass ein sicherer Netzbetrieb unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, technischen und personellen Leistungsfähigkeit gewährleistet und die Qualität des Netzes aufrechterhalten wird. Weder der Landesbetrieb noch die NBB bzw. die angebotene Kooperationsgesellschaft geben Anlass zu Zweifeln hinsichtlich der wirtschaftlichen Potenz, sowohl ggfs. den Erwerb des Netzes als auch den laufenden Betrieb mit den erforderlichen Investitionen darstellen zu können. Die GASAG hat eine entsprechende Finanzierungserklärung zugunsten der NBB abgegeben. Die Regelungen zur allgemeinen Betriebs- und Anschlusspflicht werden von allen Bietern vergleichbar angeboten. Bezüglich der Übernahme- bzw. Betriebskonzepte geht NBB von einer Weiterführung der bisherigen Konstellation aus (Pachtmodell) bzw. es werden im Optionsangebot der NBB und im Kooperationsangebot der GASAG/NBB konzerninterne Umstrukturierungen vorgesehen (Einbringung in die 100 %-Tochter BGN). Berlin Energie geht in ihrer Ausgangskonstellation von einer vollständigen Übernahme des bisher für das Berliner Gasnetz tätigen Personals und der Betriebsmittel aus dem GASAG-Konzern aus. Sollte dies – etwa aufgrund Verweigerung oder erheblicher Widersprüche der Beschäftigten – nicht vollständig realisierbar sein, sieht das Konzept entsprechende Dienstleistungsverträge mit den bisherigen Dienstleistern (i.d.R. Konzern-Gesellschaften der GASAG) vor. Dies wird plausibel dargestellt unabhängig von der Frage, ob ein gesetzlicher Übergang nach § 613a BGB oder eine einzelvertragliche Übernahme zum Tragen kommt. Hilfsweise werden Dienstleistungen durch Berliner Landesunternehmen (u.a. BWB, BVG, BSR) vorgesehen, was mit jeweiligen Letter-of-Intent belegt ist. Spezifisch fachliche Qualifikationen werden aus Kooperationen mit der Stadtwerke Halle GmbH, einem großen Gasnetzbetreiber in Sachsen-Anhalt, der PSI, dem Marktführer für Netzsteuerungsdienste und der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, ein Forschungs- und Engineering-Unternehmen in allen Bereichen der Gasversorgung, sowie weiteren einschlägigen Unternehmen abgeleitet. Das Betriebskonzept der Berlin Energie ist konsistent und	(48)	(50)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
logisch aufgebaut. In der nicht wahrscheinlichen Konstellation, dass ein Großteil des Personals nicht übergeht, können zum Startzeitpunkt vorübergehende Umsetzungsprobleme nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher stellt sich das Übernahme- bzw. Netzbetriebskonzept der Berlin Energie ohne entsprechende Übernahme des Personals und von Betriebsmitteln als geringfügig schwächer dar. Bei dem Aspekt Reduzierung von <u>Ausfallzeiten</u> u.a. ergeben sich geringfügige Unterschiede. So verpflichtet sich NBB, die Ausfallzeiten (sog. SAIDI-Wert) auf mind. 10 % unter den veröffentlichten Bundesdurchschnitt zu senken. Berlin Energie verpflichtet sich nur, diesen Bundesdurchschnitt zu unterschreiten. Ferner sieht das Angebot der NBB eine Verringerung der <u>Leckstellenrate</u> um 20 % unter den Ausgangswert (2011 bis 2014) in 20 Jahren sowie die Verbesserung eines selbst ermittelten Netzzustandsindex vor, während Berlin Energie von einer Halbierung der Leckstellenrate bis 2024 und danach weiteren Absenkungen ausgeht. Auch werden die Leistungen der NBB unter Entgeltlichkeit gestellt. Damit sind im Ergebnis die Bereiche Leckstellen, und Ausfallzeiten, u.a. als gleichwertig anzusehen. Während sich NBB zu <u>Investitionen</u> bis 2029 in einer Gesamthöhe von 679 Mio. € verpflichtet, sieht Berlin Energie für diesen Zeitraum eine Summe von 410 Mio. € vor. Berlin Energie verpflichtet sich darüber hinaus, ein Instandhaltungsvolumen von 198 Mio. € durchzuführen. Diese konkretisierten und vertragsstrafenbewährten Verpflichtungen, Maßnahmen im Netz durchzuführen, ist damit bei der NBB etwas höher als bei Berlin Energie (71 Mio. €), auch wenn durch unterschiedliche Informationsstände und Wertannahmen in Relation von ähnlich großen Investitions- und Instandhaltungsvolumina auszugehen ist. Auch hat Berlin Energie ausgeführt, dass die von ihr geplanten Maßnahmen aufgrund der Kooperation mit BWB (z.B. gemeinsame Leitungsplanung und -bau) erheblich preisgünstiger realisiert werden könnten. Insoweit ist ein geringfügiger Bewertungsabschlag zu Lasten der Berlin Energie anzusetzen. Alle Bieter sehen bei Nichterreichung der genannten Beträge Vertragsstrafen vor. Die Bieter haben jeweils weitere umfangreiche Hinwirkungs-, Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten (u.a. Offenlegung von Investitionen und Instandhaltung, Vertragsstrafen) angeboten, die im Ergebnis bei NBB geringfügig besser bewertet werden. In der Gesamtschau ist somit ein geringer Wertungsabschlag zu Lasten der Berlin Energie anzusetzen.		
Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb	40 Punkte	
Grundsätzlich erfüllen die Bieter umfangreich die Vorstellungen des Landes Berlin. Die Bieter sichern insofern technische Störungsannahme und -beseitigung rund um die Uhr zu. Als Reaktionszeit (Differenz zwischen Meldung und Mitarbeiter am Ort der Störung) sieht NBB 30 Minuten und Berlin Energie 25 Minuten vor. Eine darüber hinausgehende Service-Hotline ist	(40)	(36)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
von NBB zum Ortstarif werktäglich von 7:00 bis 20:00 Uhr vorgesehen, von Berlin Energie unentgeltlich rund um die Uhr (auch Zählerstand). Die Bieter bieten alle Online- Kontaktcenter rund um die Uhr, Berlin Energie garantiert eine Antwort innerhalb von 24 Stunden; NBB bietet eine ständige Hotline für Zählerstandmitteilungen, Berlin Energie bietet hierfür zudem eine sog. Energie-App zwei Jahre nach Netzübernahme sowie in weitreichendem Umfang zwei Jahre nach Netzübernahme eine kostenlose, jederzeitige Darstellung von Echtzeitdaten des Netzbetriebs über die Homepage (aktuelle und historische Netzdaten, Netzengpässe, geplante Netzausbau-/ Erweiterungsmaßnahmen) sowie eine kostenlose und jederzeit abrufbare Online-Planauskunft an („gläserner Netzbetreiber“), während NBB insofern lediglich den Transportkunden den Zugriff auf eine elektronische Gasversorgungskarte (Leitungslagen) einräumt. Während NBB neben dem zentralen Kundencenter in Kooperation mit Dritten in jedem Bezirk ein dezentrales Center mit geschultem Personal sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen als mobile Informationsstellen anbietet, geht Berlin Energie von einem zentralen Kundencenter und Kooperationen in den 9 Centern von BVG, BWB und BSR aus. Dort sollen Anträge, Broschüren und Infomaterial ausliegen, in 5 Centern steht einmal wöchentlich ein Mitarbeiter der Berlin Energie zur Verfügung. NBB sagt eine Beantwortung schriftlicher Kundenanfragen innerhalb von 5 Arbeitstagen zu, Berlin Energie innerhalb von 2 Arbeitstagen, Verbraucherbeschwerden sollen bei NBB laut Konzessionsvertrag innerhalb von 2 Wochen, bei Berlin Energie innerhalb von 2 Werktagen beantwortet werden. Allerdings sieht NBB in ihren Kundenservicestandards bei Verbraucherbeschwerden 5 Arbeitstage vor. Insofern ist das Angebot in sich widersprüchlich. Auch unterstellt, dass die 5 Arbeitstage wirksam vereinbart sind, ergibt sich jedenfalls eine Schlechterstellung gegenüber den diesbezüglich von Berlin Energie angebotenen 2 Werktagen. Hausanschlüsse will NBB innerhalb von 3 Wochen, sonstige Anschlüsse innerhalb von 6 Wochen realisieren. Bei Berlin Energie betragen diese Fristen 2 bzw. 4 Wochen. Hinsichtlich Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger unterscheiden sich die Bieter nur graduell; alle sehen die Bildung von einem Bürger- bzw. Energiebeirat vor. Darüber hinaus sind Informationsveranstaltungen und Internetforen geplant. Auch eine finanzielle Beteiligung von Bürgern mit festverzinslichen und risikolosen Anlageformen beabsichtigen alle Bewerber. Die Bieter haben jeweils umfangreiche Hinwirkungs- Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten angeboten, die im Ergebnis bei NBB geringfügig besser bewertet werden. Die Gesamtbetrachtung ergibt hier für NBB – einen deutlichen Bewertungsabschlag.		

	Berlin Energie	GASAG /NBB
Umweltverträglicher Netzbetrieb/netzbezogener Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien. 40 Punkte		
Die Bieter erfüllen umfangreich die Vorstellungen des Landes Berlin. Es werden über die seitens des Landes Berlin geäußerten Vorstellungen Regelungen zum Netzausbau von EE-Gas und Biogasanlagen sowie zum Einsatz neuer Technologien angeboten. Für den Anschluss neuer Biogasanlagen hat die BNetzA eine Dauer von durchschnittlich 12 Monaten ermittelt; NBB bietet einen Anschluss innerhalb von 6 Monaten, Berlin Energie nennt sogar (unter Einbeziehung der Power-to-Gas-Anlagen) nur 4 Wochen. Ob eine Frist von 4 Wochen stets eingehalten werden kann, erscheint zweifelhaft. Allerdings ist innerhalb des Landes Berlin als einem dicht bebauten Stadtstaat der Neuanschluss von Biogasanlagen nur von untergeordneter Bedeutung, so dass die zeitliche Differenz nicht wertungsrelevant ist. Alle Bieter fördern und unterstützen Energieeffizienz und den Einsatz neuer Technologien wie die Power-to-Gas-Technologie und sehen den Einbau von Smart Meter und die Entwicklung des Netzes hin zu einem Smart Grid vor. Berlin Energie ermöglicht durch den Aufbau eines webbasierten Netzinformationssystems zur Darstellung dynamischer Netzdaten hinsichtlich der Belastungsdaten und -situation des Gasverteilungsnetzes in Echtzeit eine verbesserte Konzeptions- und Steuerungsmöglichkeit von (Biogas-)Einspeisungen, Erdgasspeicher und Power-to-Gas-Anlagen. Die von den Bietern dargelegten Vorstellungen zum Anschluss von EEG-Anlagen als auch zum Einsatz neuer Technologien sind grundsätzlich positiv und gleichwertig zu bewerten. Die NBB bietet zur Unterstützung bei der Entwicklung von Energiekonzepten dem Land Berlin optional die Gestellung von Mitarbeiterkapazitäten bis zu 400 Beratertage p.a., die Überlassung von netzbezogenen Daten, die Schaffung von IT-Schnittstellen (bis zu 50 T€/Jahr) sowie die Bereitstellung bzw. Beteiligung an der Erstellung von Gutachten (bis zu 200 T€/Jahr). Auch wenn diese Angebote unter der Entgeltlichkeitsklausel des § 31 stehen, stellen sie für das Land Berlin doch einen Vorteil dar: einerseits sind die Leistungen verbindlich angeboten und andererseits kann die Entgeltlichkeit bei entsprechender Rechtsprechung des BGH entfallen. Hinsichtlich der Eingehung von Klima- und Umweltschutzverpflichtungen des direkten Netzbetriebes übernehmen die Bewerber die Vorstellungen des Landes Berlin und ergänzen sie jeweils um einzelne Punkte (Berlin Energie: z.B. Baustoffeinsatz, Fuhrpark, Mobilität, Baumkonzepte, Überpflanzungen von Leitungen; NBB: ausschließliche Verwendung von Biogas bei Erdgasfahrzeugen, Verwendung schwefelarmer Odormittel, Reduzierung von Methanfreisetzung, Ladesäulen für eigene Elektrofahrzeuge). Dies führt im Ergebnis jedoch nicht zu unterschiedlichen Punktevergaben. Die Bieter haben jeweils weitere umfangreiche Hinwirkungs-	(38)	(40)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten angeboten, die im Ergebnis bei NBB geringfügig besser bewertet werden. Insgesamt ergibt sich daraus ein Bewertungsvorteil für NBB.		
Baumaßnahmen 25 Punkte		
Grundsätzlich erfüllen die Bieter umfangreich die Vorstellungen des Landes Berlin. Alle Bieter verpflichten sich vorrangig bei der Sanierung von Leitungen zu einem möglichst hohen Anteil von grabenloser Leitungsverlegung (z.B. sog. „Relining-Verfahren“), um damit die Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsflächen zu reduzieren. Es wird von allen Bietern eine Abstimmung und Kooperation mit anderen Leitungsnetzbetreibern (auch im Projekt „eStrasse“) vorgesehen, wobei Berlin Energie im Hinblick auf die Kooperation mit BWB und BVG zusätzlich entsprechende Letter of Intent abgeschlossen hat. Die Vorlage einer Bauliste über erfolgte Baumaßnahmen sichert NBB geringfügig schneller zu als Berlin Energie. Berlin Energie bietet die Einrichtung einer über das Internet kostenlos und jederzeit abrufbaren Online- Plan- und Schachtauskunft an, während NBB insbesondere einen internetgestützten Zugriff auf das GIS-System sowie ein elektronisches Auskunftsportaal zusichert. Alle Bieter streben ferner im Ergebnis vergleichbare weitere Maßnahmen zu einer weiteren Optimierung bei der Koordination und Durchführung von Baumaßnahmen an. Hinsichtlich der Abwicklung der Baumaßnahmen (auch ggü. Anliegern), der Folgepflicht und der Folgekosten sowie dem Umgang mit stillgelegten Leitungen übernehmen alle Bieter die umfangreichen Vorschläge des Landes Berlin (SenStadtUm). Im Hinblick auf den Umgang mit der Thematik Leerrohrnetz bietet NBB weitere konkrete vertragliche Leistungen wie Datenbereitstellung und Unterstützung beim Aufbau und der Führung eines Leerrohr- und Leitungskatasters sowie die Nutzung ihrer Leerrohre und stillgelegten Leitungen für ein Leerrohrnetz an. Berlin Energie wiederum plant konkret die Verlegung von Leerrohren und sieht hierfür entsprechende Investitionen und Kooperationen mit Telekommunikationsdienstleistern vor. Bei den Vertragsstrafen verdoppelt NBB in einigen Fällen (z.B. Fristeinhaltung für Beendigung oder Mängelbeseitigung) die Beträge (2.000 € pro Woche statt ursprünglich 1.000 €), verschärft jedoch in einem Fall die Tatbestandsvoraussetzungen. Berlin Energie bietet zusätzlich eine (geringe) Vertragsstrafe für den Fall der Nichteinrichtung der geplanten Online-Plan- und Schachtauskunft. Die Bieter haben jeweils weitere Hinwirkungs- Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten angeboten, die im Ergebnis gleich bewertet werden. Damit sind die Angebote zu diesem Kriterium im Ergebnis als gleichwertig anzusehen.	(25)	(25)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
Wegenutzungsentgelte und sonstige zulässige Leistungen nach § 3 KAV 40 Punkte		
Alle Bieter übernehmen die Vorschläge des Landes Berlin, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der rechtlich höchstzulässigen Konzessionsabgabe (KA). Die ausdrückliche Bereitschaft der NBB, die KA unabhängig davon zu zahlen, ob der Nutzer sie seinerseits zahlt, ist unbeachtlich, da es insoweit keine rechtliche Verknüpfung gibt. Unbeachtlich sind auch weitere Zusätze der NBB. Das optionale Angebot der NBB, auch Mehrheitsbeteiligungen und im Wettbewerb stehende Unternehmen des Landes Berlin in den Genuss des Kommunalrabatts kommen zu lassen, kann aufgrund bestehender rechtlicher Zweifel nicht berücksichtigt werden. So hat das OLG Frankfurt/Main mit Urteil vom 29.01.2008 ausdrücklich die Kommunalrabattberechtigung nur für 100 %ige Kommunalgesellschaften bestätigt. Eine Erweiterung könnte vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OLG München als ein Verstoß gegen § 3 KAV angesehen werden.	(40)	(40)
Endschaftsregelungen 25 Punkte		
NBB stellt klar, dass von den Endschaftsregelung auch die Meldestelle und die Leitwarte erfasst sein sollen; nach Auffassung der Berlin Energie ist dies selbstverständlich. Die derzeitige Diskussion zeigt, dass die Klarstellung sinnvoll ist. Im Rahmen der Bewertung ist diese jedoch nicht relevant, da keine inhaltliche Divergenz besteht. Die GASAG als Netzeigentümerin hat eine entsprechende Erklärung abgegeben, die Leitwarte steht im Eigentum der NBB, so dass diese Regelung ohne weiteres vollziehbar ist. Fraglich ist sie allerdings bezüglich der Meldestelle, die im Eigentum der KKI GmbH steht. Auch wenn es möglich erscheint, dass die NBB aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung ggf. dafür Sorge tragen könnte, ist dies jedoch nicht rechtlich abgesichert, denn es ist nicht bekannt, ob der / die Minderheitsgesellschafter ggf. Vetorechte hinsichtlich der Übertragung wesentlicher Wirtschaftsgüter innehaben. Auch im Optionsfall (Einbringung von Netz, Leitwarte und Anteile an der KKI GmbH – Meldestelle -) ist die Situation rechtlich nicht verbindlich. Auch hinsichtlich der „doppelten Option“ (unmittelbare Einbringung der Meldestelle und des Technischen Sicherheitszentrums statt der Anteile an der KKI GmbH) bleiben rechtliche Zweifel, da keine der GASAG entsprechende Erklärung der KKI GmbH vorliegt. NBB ersetzt bei der Berechnung des Übernahmeentgelts den Begriff des „objektivierten Wertes“ des Netzes durch den Begriff „angemessenen Wert“ und streicht die intersubjektive Nachprüfbarkeit der Wertermittlung (§ 23 Abs. 1 S. 3). § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG spricht von einer „angemessenen Vergütung“ für die Übertragung des Netzeigentums. Die vertragliche Klarstellung, dass ein objektivierter Ertragswert als Übernahmeentgelt ermittelt wird, könnte Rechtsstreitigkeiten vermeiden und würde somit dem Interesse des Landes Berlin	(25)	(22)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
an einem effektiven Konzessionswettbewerb dienen. Er entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte. Alle Bieter haben das Primat späterer Festlegungen oder Konkretisierungen der Wertermittlung durch den Gesetzgeber oder höchststrichterliche Rechtsprechung akzeptiert und auf Zurückbehaltungsrechte oder Ansprüche auf Sicherheitsleistung gegenüber dem Land Berlin oder einem von ihm benannten Dritten verzichtet. Die Bieter übernehmen vollumfänglich die Auskunftspflichten aus den Entwürfen des Landes Berlin. Allerdings stellt NBB diese, soweit sie auch zugunsten eines Neukonzessionärs gelten, unter die Entgeltlichkeitsklausel des § 31, mit der Folge, dass das Land Berlin zahlungspflichtig wird. Dies ist jedoch nachteilig, auch weil das Land Berlin selbst und unmittelbar nicht Konzessionär werden dürfte. Daher ist insgesamt ein deutlicher Bewertungsabschlag zu Lasten von NBB vorzunehmen.		
Preisgünstigkeit der Leistungserbringung 25 Punkte		
Alle Bieter stellen die Prognose der Entwicklung der Netzentgelte sowie die in Aussicht gestellte Erhebung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskosten grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar dar. Während NBB zukünftig von stabilen Netzkosten ausgeht, sieht Berlin Energie u.a. aufgrund der z.T. bereits konkret benannten Kooperationen mit den anderen Berliner Infrastrukturbetreibern wie der BWB, BVG und BSR (gemeinsame Planung, Einkauf, Tiefbau, Rechenzentren u.a.) sowie günstigen Finanzierungsbedingungen ein Absenkungspotenzial von etwa 2 % bei im Anschluss stabilen Netzkosten. Die von allen Bietern zukünftig erwartete Absenkung des Gasabsatzes pro Anschluss sowie inflationsbedingte Preissteigerungen wollen die Bieter jeweils durch Verdichtung (NBB: 15.000 Neuanschlüsse in 5 Jahren, Berlin Energie: 12.500 Neuanschlüsse) und Effizienzsteigerung kompensieren. Die Erhebung von Baukostenzuschüssen kündigen die Bieter nur für Ausnahmefälle und bei besonderem Aufwand an. Hausanschlusskosten erhebt NBB weiterhin auf der Grundlage eines 3-Stufen-Pauschalenmodells (in 66 % der Fälle niedrigste Stufe von 1.000 € bis 14 m Anschlusslänge), während Berlin Energie als Anreizfunktion eine Absenkung auf 800 € für Standard-Hausanschlüsse bis 15 m vorsieht. Bei größeren Längen erfolgt eine Mehrkostenabrechnung bei Berlin Energie auf Basis der tatsächlichen Mehrmeter und nicht nach Pauschalen wie bei der NBB. Eine meterscharfe Ermittlung führt dabei anhand der von Berlin Energie hierfür angesetzten Beträge im Vergleich zu der von NBB praktizierten Pauschalierung zu verursachungsgerechteren und auch bei größeren Leitungslängen durchgängig und teilweise erheblich günstigeren Preisen der Berlin Energie. Die Absenkung der Anschlusskosten und die verursachergerechtere Abrechnung von Mehrmetern verbunden	(25)	(22)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
mit der – plausibel dargestellten – Kostensenkung führt zu einem spürbaren Vorteil für Berlin Energie.		
Effizienter Netzbetrieb 25 Punkte		
Die Ausführungen der Bieter zur Effizienz des Netzbetriebs stellen sich insgesamt als grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar dar. Berlin Energie weist auf den von der BNetzA gegenüber der NBB ermittelten Effizienzwert von 100 % hin und geht auch zukünftig von diesem Wert aus, da ein entsprechendes Netz mit dem dazugehörigen Personal übernommen werden würde. Schwerpunkt bei Berlin Energie ist die angekündigte Effizienzsteigerung durch konkret benannte Kooperationen u.a. mit den Landesunternehmen BWB, BVG und BSR sowie die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen (z.B. Kundencenter, Rechenzentrum, Räumlichkeiten, Werkstätten). In den hierzu vereinbarten Letter-of-Intent werden die jeweiligen Maßnahmen bereits konkret benannt. Als Ziel wird ausdrücklich ein mindestens Zweispartennetzbetrieb (Gas und Wasser) genannt. Berlin Energie sieht Effizienz jedoch nicht nur als Verringerung von Aufwand an, sondern auch in der Vermehrung von Angeboten (z.B. Leerrohre, Datenbereitstellung, Auswertungstools). NBB verweist im Wesentlichen auf ihren von der BNetzA für die aktuelle Regulierungsperiode ermittelten Effizienzwert von 100% (bestmöglicher Wert) und die Fortführung sowie Optimierung der bewährten Organisations- und Personalstruktur. Es wird die Erwartung ausgedrückt, durch ein integriertes Asset Management System und zielgerichtete Investitionen diesen Wert auch zukünftig zu halten. NBB verweist zudem auf bestehende Kooperationen etwa mit Unternehmen der GASAG-Gruppe und benennt als Zukunftsprojekte den Aufbau eines gemeinsamen Lagezentrums und die Weiterentwicklung der Planungskarte für Berlin (Baumaßnahmen aller Leitungsnetzbetreiber). Davon abgesehen belässt es NBB aber bei der bloßen Verpflichtung zur Prüfung möglicher weiterer Kooperationen, ohne die hierfür in Betracht kommenden Maßnahmen konkret zu benennen. Während NBB die – von der BNetzA im Internet veröffentlichten - Ergebnisse der Effizienzfestlegung auf Anforderung mitteilen wird, sieht Berlin Energie von sich aus Informationen auch über das – ebenfalls auf der Homepage der BNetzA dokumentierte - Verfahren der Effizienzermittlung und entsprechende Auswertungen vor. Angesichts der seitens Berlin Energie konkret benannten Kooperationsmöglichkeiten u.a. mit der BWB, BVG und BSR und dem darin begründeten Potential für Effizienzsteigerungen ergibt sich in der Wertung für dieses Kriterium ein deutlicher Vorteil für Berlin Energie.	(25)	(22)
Laufzeit/Kündigungsrechte/Sicherung des Netzeigentums 25 Punkte		
Hinsichtlich der Laufzeit übernehmen alle Bieter die Vorschläge	(25)	(22)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
des Landes Berlin. Berlin Energie verlagert die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag z.T. bereits auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung, obwohl Laufzeitbeginn der 01.01.2015 ist. In Hinblick auf die Existenz vorvertraglicher Rechtsbeziehungen ist dies jedoch nur eine Klarstellung. Während bezüglich der Kündigungsrechte Berlin Energie die Vorschläge des Landes Berlin uneingeschränkt übernimmt, hat NBB mehrere Einschränkungen. Das außerordentliche Kündigungsrecht aufgrund Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation (§ 30 Abs. 1 lit. c) bei Negativauskunft im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckung, erfolgloser Pfändung oder eidesstattlicher Versicherung wird mit einer 30 tägigen Frist zur Abhilfe und deren erfolglosem Verstreichen angeboten. Die Anzeigepflicht nach § 27 bei einer Änderung der Gesellschafterstruktur bzw. bei einem Kontrollwechsel wird ausgeschlossen, wenn die Kontrolle des Konzessionsnehmers (NBB oder BGN) über einen Gesellschafter der Muttergesellschaft (GASAG) erlangt wird. Zudem wurde § 27 Abs. 4 S. 2 lit. d) gestrichen, was im Ergebnis zu einem Anzeigeausschluss jeglichen mittelbaren Erwerbs eines wettbewerblich erheblichen Einflusses im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB auf den Konzessionär führt. Somit würde der Verkauf der Anteile der Vattenfall GmbH, der GDF Suez oder der E.ON Energie an der GASAG keine Anzeigeverpflichtung auslösen, wenn sich dadurch die Beherrschungssituation hinsichtlich der GASAG nicht verändert. Der Ausschluss der Anzeigepflicht schließt nach § 27 Abs. 5 auch das – dem Senat vorbehaltene und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegende – jeweilige Kündigungsrecht aus. Da gerade der Ausschluss der Anzeigepflicht dazu führen kann, dass das Land Berlin nicht einmal Kenntnis von dem mittelbar Berechtigten und Verpflichteten aus dem Konzessionsvertrag erhält, ist diese Regelung insgesamt deutlich nachteilig. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherung des Netzeigentums werden von allen Bietern uneingeschränkt übernommen. Die für den Optionsfall vorgesehene zusätzliche Verfügungsbeschränkung der BGN hinsichtlich des Netzes zugunsten des Landes Berlin bringt gegenüber den vorgeschlagenen und übernommenen Regelungen keinen Mehrwert. Gleiches gilt für das in der Kooperation angebotene Vetorecht. Damit ist das Angebot der NBB insoweit mit einem deutlichen Abschlag zu bewerten.		
Sonstige Ausgestaltung des Konzessionsvertrages 10 Punkte		
Die Bieter gewähren umfassend allgemeine Informationsrechte und einen elektronischen Zugang zu Informationen über das Netz; NBB stellt den jährlichen Bericht über den technischen Zustand binnen einer Woche nach Anforderung (aber frühestens zum 31.03. eines jeden Jahres), Berlin Energie binnen vier Wochen in Aussicht. Im Übrigen werden die	(10)	(10)

	Berlin Energie	GASAG /NBB
Regelungen zur Haftung, Übertragung von Rechten und Pflichten, Anpassung des Vertrages, Veröffentlichung, etc. von allen Bietern angeboten bzw. führen Anpassungen (u.a. passt NBB die Klausel zur Anpassung des Konzessionsvertrages im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung der Ziele des Berliner Energiespargesetzes oder seiner Nachfolgeregelungen dahingehend an, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Interessen der NBB angemessen berücksichtigt werden; NBB erklärt sich bereit, zusätzlich einen jährlichen Konzessionsbericht zu erstellen, in dem hinsichtlich der Einhaltung, Erfüllung und Umsetzung aller quantifizierbaren Zusagen im jeweiligen Vorjahr berichtet wird) zu keinem Bewertungsunterschied. Damit gibt es bei diesem Kriterium keinen bewertungsrelevanten Unterschied zwischen den Angeboten.		
Gesamtpunktzahl	315 Punkte	(311)
		(299)

Auszug aus dem 2. Vorwurf des "Wertungskriterien"

gungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin aufgestellt. Das Land Berlin wird die Entscheidung über die Konzessionsvergabe auf der Grundlage dieser Kriterien treffen.

Bei der Vergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz ist das Land Berlin den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Darüber hinaus ist das Land Berlin nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die örtliche Infrastruktur und Energieversorgung verantwortlich. Die in Wahrnehmung dieser Verantwortung anzustrebenden Ziele stimmen mit den Zielen überein, die der Gesetzgeber in § 1 EnWG vorgegeben hat.

Im Rahmen der Bewertung der Angebote wird das Land Berlin insbesondere Verpflichtungen der Bieter im angebotenen Vertragswerk berücksichtigen. Die derzeitigen Vorstellungen des Landes Berlin können dem beigelegten Vertragswerk (vgl. unten F.) entnommen werden. Darüber hinaus wird das Land Berlin alle weiteren von den Bietern vorgelegten Informationen berücksichtigen.

Wertungskriterium	Punkte in der Gesamtbewertung
Umfang/ Qualität der Wegenutzung Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Regelung zu den eingeräumten Wegenutzungsrechten	10
Sicherheit des Netzbetriebs und Qualität des Netzes Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konzessionärs ◦ Finanzkraft des Unternehmens (Zugang zu Eigen- und Fremdkapital) ◦ Bilanzstruktur, Rücklagen • Erfahrungen im Gasnetzbetrieb; technisches Know-how • Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers • Regelungen zur allgemeinen Betriebs- und Anschlusspflicht • Ausstattung/Ausstattungskonzept des Netzbetreibers	50

○ Personalausstattung (Personal- und Standortkonzept) ○ Reduzierung von Ausfallzeiten, Prüfungs- und Wartungsintervalle, Standards ○ Erhaltungs- und Ausbauinvestitionen, die sich auf die Versorgungssicherheit auswirken ○ Absicherung, dass und wie der Bieter das Gasversorgungsnetz sicher betreiben wird ○ Zusagen zur Verbesserung der Qualität der Netze ○ Langfristige Investitionsstrategie Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen: • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	
Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Gewährleistung der Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden, Reaktionszeiten bei der Störungsbeseitigung • Telefon- und Internetservice an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden • Kundenservicestandards, Kundencenter (Anzahl, Verteilung im Netzgebiet, Öffnungszeiten), Beratungsumfang gegenüber Netznutzern, Beschwerdemanagement • Netzanschlussmanagement • Absicherung von Bürgerbeteiligungen, z.B. Netzbeirat, Bürger- oder Beteiligungsforen	40

Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen: • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	
Umweltverträglicher Netzbetrieb/netzbezogener Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Schaffung/Gewährleistung der netztechnischen Voraussetzungen zum Netzausbau und Netzanschluss für EEG-Gas- bzw. Biogasanlagen sowie gasbetriebener KWK-Anlagen durch den Konzessionär/Netzbetreiber (ggf. unter Berücksichtigung mit ihm verbundener Unternehmen) • Schaffung/ Gewährleistung von Energieeffizienz und Einsatz neuer Technologien, z.B. ◦ Netztechnische Koordinierung und Steuerung von Elektrizitätserzeugung und Verbrauch von Gas und Elektrizität (smart grid, smart meter), ◦ Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für den Aufbau von (dezentralen) Gasspeichern • Eingehung von Klima- und Umweltschutzverpflichtungen, z.B. ◦ Verwendung umweltschonender Materialien und Energieträger, ◦ Ökologische Verwertung und Entsorgung von Abfallstoffen, ◦ Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus den bestehenden Anlagen, ◦ Umweltfreundlichkeit des Fuhrparks sowie eingesetzter Baumaschinen, ◦ Schonung von Bäumen bei der Verlegung von Leitungen	40

- Investitionen zur Anpassung des Netzes an die v.g. Anforderungen
- Langfristige Investitionsstrategie
- Zertifiziertes Umweltmanagementsystem (z.B. gemäß DIN EN ISO 14001)

Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Umweltverträglichkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:

- Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Umweltverträglichkeit hinzuwirken
- Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen
- Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden

Baumaßnahmen

25

Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:

- Erbringung von Baumaßnahmen (Abstimmung, z.B. Zusagen zum Verfahren, zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Verkehrs), Qualitätsstandard für wiederhergestellte Oberflächen, Bauwerke usw., Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Flächen und Bauwerke/Besichtigung wiederhergestellter Oberflächen und Bauwerke vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist und Berichtspflicht
- Folgepflichten und Folgekosten
- Verfahren für stillgelegte Anlagen;
- Umgang mit oberirdischen Anlagen
- Bereitschaft zur Verlegung von Leerrohren

Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zu den Baumaßnahmen während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:

- Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zu Baumaßnahmen hinzuwirken

• Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	
Wegenutzungsentgelte und sonstige zulässige Leistungen nach § 3 KAV Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgabe, Abrechnung der Konzessionsabgabe • Regelungen zu zulässigen Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 KAV	40
Endschafftsregelungen Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Netzübergabe (Eigentums- und Besitzübertragung sowie Übertragung weiterer zum Netz gehöriger Rechte) sowie damit verbundene Rechte und Pflichten, Anlagenumfang (z.B. Einbeziehung gemischt genutzte Anlagen, Verpflichtung zur Übereignung von Anlagen auf Grundstücken des GVV, Übertragung Erlösobergrenze) • Wirtschaftlich angemessenes Übernahmeentgelt unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV • Entflechtungskosten • Umfassende Auskunftsansprüche vor Vertragsende	25
Preisgünstigkeit der Leistungserbringung Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Prognose der zu erwartenden Höhe der Netznutzungsentgelte, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten • Berechnungssystematik hinsichtlich der zu erwartenden Anschlusskosten und der zu erwartenden Baukostenzuschüsse Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Preisgünstigkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei	25

wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen: • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Preisgünstigkeit hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	
Effizienter Netzbetrieb Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Konzept zur Gewährleistung einer effizienten Organisations- und Personalstruktur des Netzbetreibers zur Sicherstellung eines effizienten Netzbetriebs (ggf. unter Berücksichtigung mit ihm verbundener Unternehmen) • Zu erwartende Kosteneffizienz • Potentiale zur Effizienzsteigerung, z.B. Nutzung von Synergien/spartenübergreifender Zusammenarbeit Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Effizienz während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen: • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Effizienz hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	25
Laufzeit/Kündigungsrechte/Sicherung des Netzeigentums Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Laufzeit/Kündigungsrechte ◦ Gesamtlaufzeit ◦ Kündigungsrechte des Landes Berlin, z.B. nach bestimmter	25

Laufzeit, bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär bzw. der Beteiligungsstruktur, Insolvenz, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten • Sonstige Möglichkeiten des Landes Berlin, das (mittelbare) Netzeigentum zu sichern, z.B. Netzverkauf ohne Zustimmung des Landes Berlin, Vorkaufsrecht	
Sonstige Ausgestaltung des Konzessionsvertrages Berücksichtigt werden dabei jedenfalls folgende Punkte, die bereits im Konzessionsvertragsentwurf des Landes Berlin berücksichtigt sind: • Zugang zu Informationen über das Netz • Regelungen zur Haftung Darüber hinaus werden weitere Angebote der Bieter für Vereinbarungen im Konzessionsvertrag berücksichtigt, die im Interesse des Landes Berlin liegen. Dabei kann es sich auch um Angebote der Bieter für Vereinbarungen handeln, die im Konzessionsvertragsentwurf des Landes Berlin noch nicht vorgesehen sind.	10
Maximale Punktzahl	315

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bieterreihenfolge ermittelt.

Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium.

Bei der Auswertung bekommt das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bieters, entsprechende niedrigere Bepunktung.

D. (Zusätzliche) Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP)

Das Land Berlin hat die nachfolgend genannten Kriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP) aufgestellt. Das Land Berlin wird die Auswahl auf der Grundlage dieser Kriterien vornehmen.

Auch für die Kooperationsangebote gelten (zunächst) die oben (C.) genannten konzessionsbezogenen Kriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden speziell auf die Kooperation zielenden Kriterien.

Im Rahmen der Bewertung der Angebote wird das Land Berlin insbesondere Verpflichtungen der Bieter im angebotenen Vertragswerk berücksichtigen. Die derzeitigen Vorstellungen des Landes Berlin können der unter F. III dargestellten Konzeption samt Vertragswerk entnommen werden. Darüber hinaus wird das Land Berlin alle weiteren von den Bietern vorgelegten Informationen berücksichtigen.

Wertungskriterium		Punkte in der Gesamtbewertung
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kooperationspartners In dem Verfahren zur Auswahl des möglichen Kooperationspartners werden nur Bieter berücksichtigt, deren grundsätzliche Eignung bereits anhand der vorzulegenden Eignungsnachweise überprüft wurde. Die nachfolgenden Kriterien dienen dazu, mögliche Unterschiede der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • für die Beteiligung ausreichende Kapitalausstattung • Schlüssigkeit vorgelegter Finanzierungskonzepte für das angestrebte Engagement im Land Berlin		20
Konzeption Kooperation Ausgestaltung der Kooperation, insbesondere der Kooperationsverträge (Gesellschaftsverträge; Konsortialvertrag, etc.)		60
	Punkte innerhalb der Untergruppe	
Untergruppe I: Öffentlicher Einfluss innerhalb der Kooperationsgesellschaft. Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:	30	

• Beteiligungsquote für das Land Berlin in Höhe von 51 % • Möglichkeit des Landes Berlin, seine Anteile an der Kooperationsgesellschaft während der Laufzeit der Kooperation zu erhöhen • Einfluss auf die Auswahl der Geschäftsführung (z.B. Vorschlagsrechte, Vetorechte, Bestellung, Entlastung und Abberufung) • Einfluss auf die Unternehmenspläne (Investitions-, Business-, Finanz-, Liquiditätsplan; Personalbedarf) • Einfluss auf Investitionsentscheidungen • Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafterversammlung bzw. sonstiger Überwachungs- und Kontrollgremien und der Geschäftsführung (Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, Stimmverteilung für Weisungen an die Geschäftsführung) • (Möglichkeit der) Errichtung von Überwachungs- und Kontrollgremien (z.B. Aufsichtsrat, Energieverwaltungsrat, Energiebeirat) • Möglichkeiten bürgerschaftlicher Partizipation (z.B. von Beteiligung an Kontroll-/ Beratungsgremien bis zu gesellschaftsrechtlicher u./o. kapitalmäßiger Beteiligung) • Einfluss auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung, Verwendung für Investitionen oder Rücklagen) • Einfluss auf das Netzbewirtschaftungsmodell und Möglichkeiten des Modellwechsels, soweit rechtlich oder wirtschaftlich erforderlich und zulässig	
Untergruppe II: Berücksichtigung der Ausgestaltungsinteressen des Landes Berlin, um die Kooperationsgesellschaft optimal in die bestehenden Strukturen zu integrieren Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Für das Land Berlin optimale Rechtsform, z.B. steuerliche Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen sowie steuerliche Verlustverrechnung mit Verlustbetrieben des Landes Berlin; Möglichkeit zum Rechtsformwechsel • Möglichkeit des Landes Berlin, seine Anteile an der Kooperationsgesellschaft während der Laufzeit der Kooperation auf Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften	15

des Landes Berlin zu übertragen • Ermöglichung des steuerlichen Querverbands auf Anforderung des Landes Berlin • Optimierung der Finanzierungsstruktur • Möglichst hohe Vereinbarkeit der Kooperation mit den Hinweisen für Beteiligungen des Landes Berlin, dem Berliner Corporate Governance Kodex, den Vergütungs- und Transparenzgesetzen sowie weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben	
Untergruppe III: Ausgestaltung der Kooperation und Gestaltungsmöglichkeiten des Landes Berlin bzgl. Aufrechterhaltung und Beendigung Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Möglichkeit des Landes Berlin, seine Anteile an der Kooperationsgesellschaft während der Laufzeit der Kooperation an den Kooperationspartner zu veräußern • Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Kooperation aus wichtigem Grund/ Sonderkündigungsrechte zu Gunsten des Landes Berlin/ dynamische Laufzeit, insbesondere ○ im Falle einer Änderung der Gesellschafterstruktur des Kooperationspartners bzw. eines Wechsels der Kontrolle ○ im Falle der Beendigung des Konzessionsvertrages für das Gasversorgungsnetz • Bedingungen bei einer Beendigung der Kooperation ○ Möglichkeit zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Kooperationspartners durch das Land Berlin („Übernahmeoption“), etwa zur Eröffnung eines neuen Wettbewerbs um die Stellung als Kooperationspartner des Landes Berlin ○ Berechnungsmethode für Ausgleichs-, Abfindungs- und Kaufpreiszahlungen	15
Angemessene Verteilung von Chancen und Risiken bezogen auf das Netzbewirtschaftungsmodell	20

Das Land Berlin wird die dem Kooperationsangebot innewohnenden wirtschaftlichen Chancen und Risiken für das Land Berlin bewerten. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte berücksichtigen:

- Verpflichtungen, inwieweit der Bieter bereit ist, in seiner Eigenschaft als Kooperationspartner darauf hinzuwirken, dass sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der Kooperationsgesellschaft im Zusammenhang mit der Netzübernahme gegenüber dem bisherigen Netzeigentümer bzw. Netzbetreiber vollumfänglich geltend gemacht und durchgesetzt werden
- Möglichkeit für das Land Berlin, einen angemessenen Beteiligungsertrag zu erwirtschaften
- Sicherstellung einer in netzentgeltkalkulatorischer Hinsicht stets optimalen Eigenkapitalausstattung
- Angemessene Risikoverteilung vor Aufnahme des Netzbetriebes
 - Kaufpreis- und Erlösbergrenzenübertragungsrisiko
 - Entflechtungsrisiko
 - Prozesskostenrisiko
- Angemessene Risikoverteilung nach Aufnahme des Netzbetriebs
 - Regulierungs- und Betriebsrisiko
 - Gesetzgeberisches Risiko (auch rechtliches Risiko bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. des Regulierungsregimes)
 - Allgemeines unternehmerisches Risiko
- Risikoverteilung bei Beendigung des Netzbetriebs
 - z.B. Verteilung der Abwicklungskosten (z. B. Arbeitnehmerabfindungen, Transaktionskosten)

Gesamtpunktzahl Auswahlkriterien Kooperationsmodell	100
Maximale Gesamtpunktzahl	415

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bieterreihenfolge für den unter E. dargestellten Fall, dass mehrere Kooperationsangebote bei einer Auswertung anhand der Kriterien für die Vergabe der Kon-